

Erstattung von Kosten für die Betreuung pflegebedürftiger Personen

Eine Mandatstätigkeit und die Betreuung einer pflegebedürftigen Person im eigenen Haushalt sind nicht immer leicht zu vereinbaren. Zur Unterstützung bei der Ausübung Ihrer Mandatstätigkeit haben Sie die Möglichkeit, Kosten für die Betreuung pflegebedürftiger Personen, die aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit von zu Hause entstanden sind, mit einem einfachen Antrag auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten für die Betreuung geltend zu machen.

Sofern die Betreuung pflegebedürftiger Personen innerhalb Ihrer Arbeitszeit (siehe Formular „Angaben über meine Arbeitszeiten“) erforderlich ist, haben Sie die Möglichkeit, entsprechend § 45 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung der Stadt Münster Verdienstaufschlag in Höhe des Regelstundensatzes für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt zu beantragen:

Führen Sie einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine Person eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB IX ist, und sind Sie nicht oder weniger als 20 Stunden erwerbstätig, erhalten Sie für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt (die in die von Ihnen angegebenen Arbeitszeiten fällt) Verdienstaufschlag in Höhe des Regelstundensatzes. Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Verdienstaufschlag“.

Verdienstaufschlag und Kosten für die Betreuung pflegebedürftiger Personen können nicht gleichzeitig gewährt werden!

Die Pflegebedürftigkeit ist mit der ersten Antragstellung einmalig in geeigneter Weise zu belegen. Das Antragsformular erhalten Sie auf Anfrage von Ihrer Ansprechpartnerin oder auf unseren Internetseiten: www.stadt-muenster.de/ratsservice/formulare.

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen vom Amt für Bürger- und Ratsservice gerne zur Verfügung:

Frau Smolka
Telefon: 492 3361
Email: Smolka@stadt-muenster.de
Fax: 492 7722

§ 45 Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Ein Ratsmitglied, ein Mitglied einer Bezirksvertretung oder ein Mitglied eines Ausschusses hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

(2) Als Ersatz des Verdienstausfalls wird mindestens ein in einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:

1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaustausch ersetzt;
2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaustauschpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

In der Rechtsverordnung nach Absatz 7 ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf.

(3) Personen, die

1. einen Haushalt mit

a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder

b) mindestens drei Personen führen und

2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise Absatz 2 Satz 2.

Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 2 oder 3 geleistet wird. Die Hauptsatzung kann die näheren Einzelheiten regeln.

(5) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstausfall besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:

1. Einem Ratsmitglied oder einem Mitglied einer Bezirksvertretung kann die Aufwandsentschädigung teilweise als Sitzungsgeld für Rats-, Bezirksvertretungs-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden.
2. Ein Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist (sachkundiger Bürger oder sachkundiger Einwohner), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
3. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.

(6) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.

(7) Das für Kommunales zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung

1. die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages nach Absatz 2,
2. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,
3. die Fahrtkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlperiode anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder. Die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages wird zu Beginn und zur Mitte jeder Wahlperiode im Hinblick auf ihre Angemessenheit überprüft.